

<u>Abteilung/FB</u>	<u>Datum</u>	<u>Status</u>
Fachbereich 21	21.03.2017	öffentlich

Az: FB 21, Sanierungsgebiet

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt

05.04.2017

zur Kenntnisnahme

Antrag auf Aufnahme der Stadt Schortens in die Städtebauförderung des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung für den Bereich Menkestraße/ Alte Ladestraße im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren,,

Bericht:

Bereits im Planungsausschuss am 10.08.2016 ist die Städtebauförderrichtlinie des MI für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Niedersachsen vorgestellt worden, die ein Programm „aktive Stadt- und Ortsteilzentrenförderung“ (Pkt.5.6.3. der Richtlinie) vorsieht.

Demnach werden städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen zur Stärkung zentraler Versorgungsbereiche gefördert, die durch Funktionsverluste (bestehender oder davon bedrohter Leerstand) betroffen sind. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte als Standorte für Wirtschaft und Kultur, sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben.

Insbesondere können Ausgaben für die Vorbereitung einer Maßnahme einschließlich eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), die Instandsetzung und Sanierung ortsbildprägender Gebäude, Bau und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Brachflächen, die Umsetzung von Grün- und Freiräumen, sowie Maßnahmen der Barrierearmut und Leistungen Beauftragter gefördert werden.

Das Projekt der Stadt Schortens „Innenstadtverschönerung“ kann in das Programm „aktive Stadt- und Ortsteilzentrenförderung“ hineinfallen, da es bei der Neugestaltung der Innenstadt der Stadt Schortens um Attraktivitätssteigerung und somit um Stärkung und Entwicklung der Innenstadt geht.

Bei einer Förderung kann es immer nur um Gesamtförderungen eines Konzeptes gehen. Es werden keine Einzelmaßnahmen gefördert. Im Zusammenhang mit der Attraktivitätssteigerung der Innenstadt muss es auch Ziel sein, die sanierungsbedürftigen Gebäude mit einzubeziehen. Da nicht alle Gebäude der Stadt gehören, muss das Konzept den Eigentümern/ Bürgern vorgestellt werden. Zu diesem Zweck findet am 08.05.2017 eine Bürgerinformationsveranstaltung im Bürgerhaus statt.

Die Förderung der Gebäude bezieht sich immer nur auf ortsbildprägende Gebäude. Hierzu bedarf es in einem evtl. Förderantrag einer umfassenden Begründung.

Grundsätzliches zum Ablauf:

Die Antragsfrist endet immer mit Ablauf des 1.6. eines Jahres.

Bis Ostern des darauffolgenden Jahres wird über die Aufnahme in ein Programm entschieden. Die schriftliche Zusage kann auch erst im Sommer erfolgen.

Voraussetzung für eine Antragstellung ist die vorbereitende Untersuchung (VU).

Die vorbereitende Untersuchung muss:

- die Missstände der Innenstadt aufzeigen,
- eine Kostenschätzung erstellen und
- den Satzungsbeschluss herbeiführen.

Den Beschluss über die Durchführung der VU hat der Verwaltungsausschuss nach Beratung im Fachausschuss am 24.01.2017 gefasst. Gleichzeitig wurden die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes sowie der Beschluss über die VU per Hinweisbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Eine weitere Voraussetzung für die Antragstellung ist die Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung, um auch den privaten Gebäudesanierungswilligen die Möglichkeit der Förderung durch das Programm des Ministeriums vorzustellen.

Vor Durchführung dieser Bürgerinformationsveranstaltung werden die Ergebnisse der VU Im Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt am 05.04.2017 vorgestellt.

Nach Vorstellung des Förderprogrammes bei den Bürgern wird der Rat den Satzungsbeschluss über

- das Konzept,
- die Antragstellung und
- die Übernahme des Eigenanteils in Höhe von 1/3 der Gesamtkosten fassen, sofern eine Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm des Landes erfolgen soll.

Das ist für die Sitzung des Ausschusses Planen, Bauen und Umwelt am 24.05.2017 (Ratsbeschluss am 15.06.2017) geplant.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten): je nach Sanierungsvolumen

Direkte jährliche Folgekosten:

Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen:

Erfolgte Veranschlagung im Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt:

ja / nein

Produkt- bzw. Investitionsobjekt: P1.5.1.1.001 oder Investition

Anlagenverzeichnis:

Sachbearbeiter/-in

Fachbereichsleiter

Bürgermeister